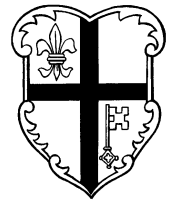


Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de)

14. Jahrgang	Herausgegeben am: 5. August 2026	Nummer: 8
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
28	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach	62
29	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Mc Donald’s Korbacher Straße“ der Hansestadt Medebach	66
30	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach	70

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach

Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 16.07.2026 beschlossen, das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach einzuleiten (Änderungsbeschluss).

In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ setzt für die Flächen nördlich des Grünen Wegs Industriegebiete fest, die jeweils über eine festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche mit Wendeanlage als Stichstraße erschlossen werden.

In dem Bereich der 5. Änderung ist zudem ausgehend von der festgesetzten Wendeanlage in nördlicher Richtung eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt, die die Verbindung in den landwirtschaftlich genutzt Freiraum ermöglicht.

Im Zuge der Erschließung des Änderungsbereiches hat sich herausgestellt, dass ein Erfordernis für die Errichtung der bisher geplanten öffentlichen Stichstraße nicht mehr besteht. Um die Ausnutzbarkeit der Bauflächen zu verbessern und den Bebauungsplan an die nunmehr veränderte Zielsetzung anzupassen, soll daher die Änderung des Bebauungsplanes erfolgen, mit dem Ziel der Festsetzung von industriell nutzbaren Bauflächen an Stelle der bisher festgesetzten Straßenverkehrsflächen.

Folgende Änderungspunkte sind im Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich:

Aufhebung der Verkehrsflächen / Festsetzung eines Industriegebietes

Die bisher in nördlicher Richtung verlaufende Straßenverkehrsfläche mit Wendeanlage sowie die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung werden aufgehoben und an Stelle dessen die Festsetzung eines Industriegebietes mit der Kennzeichnung „GI 2“ getroffen, da kein Erfordernis einer öffentlichen Erschließung mehr besteht. Eine Fortführung des Wirtschaftsweges in nördlicher Richtung ist nicht erforderlich, da die nördlich im Freiraum gelegenen Flächen über die dort verlaufenden Wirtschaftswege ausreichend erschlossen sind. Durch die Aufhebung der Verkehrsflächen werden die Möglichkeiten für eine möglichst flexiblen Nutzung der Bauflächen geschaffen. Die Gliederung des Industriegebietes gemäß Abstandserlass NRW wird unverändert übernommen.

Änderung der überbaubaren Flächen

Die überbaubaren Flächen werden im Westen und Norden unverändert bis an die Grenze des Plangebietes der 5. Änderung festgesetzt. Um eine möglichst intensive und flexible Nutzung der Bauflächen zu ermöglichen, werden die überbaubare Flächen auch bis an die östliche Grenze des Plangebietes der 5. Änderung festgesetzt und gewährleisten so den direkten Anschluss an die dort angrenzend im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen. Im Süden zum Grünen Weg halten die überbaubaren Flächen wie bisher einen Abstand von 10 m ein. Die Eingrünung des Plangebietes zum Landschaftsraum wird in nördlicher und westlicher Richtung durch einen außerhalb des Plangebietes der 5. Änderung als öffentliche Grünfläche festgesetzten Grünstreifen gewährleistet.

Änderung der Grünfestsetzungen

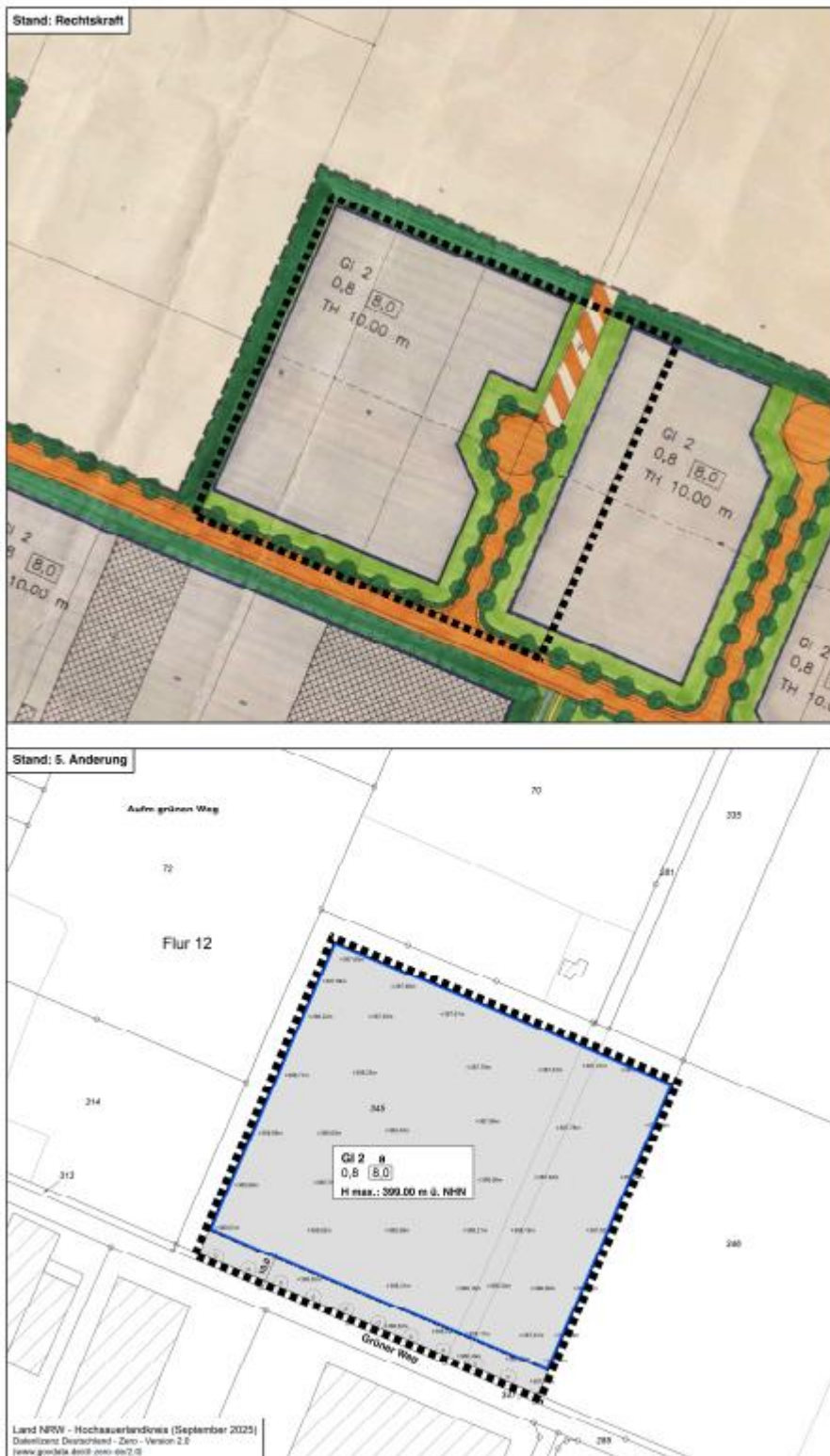
Das im Bebauungsplan bislang festgesetzte straßenbegleitende Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern zur Anpflanzung wird in der Folge der Aufhebung der Stichstraße auf eine Pflanzreihe von Bäumen entlang des Grünen Weges beschränkt.

Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes wird weiterhin über den Grünen Weg gewährleistet. Die Erschließung der nördlich im Freiraum gelegenen Flächen wird künftig über die nördlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftswege ausreichend gesichert. Die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sind jeweils auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

2. Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes betrifft eine Teilfläche im Osten des Bebauungsplangebietes nördlich des Grünen Wegs (Flurstück 345, Flur 12, Gemarkung Medebach).



3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 (Planzeichnung einschl. Begründung und Umweltbericht) liegt in der Zeit vom

05.08.2026 bis einschl. 10.09.2026

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die

wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden.

Auslegungszeiten:

montags bis freitags	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
montags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und

dienstags bis donnerstags	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
---------------------------	--------------------------

(außer an Feiertagen)

Die Unterlagen können aber auch im vorgenannten Zeitraum über das Internet auf der Webseite der Stadt Medebach unter der Adresse

<https://www.hansestadt-medebach.de/bekanntmachungen>

abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen insbesondere

- per E-Mail an post@medebach.de,
- schriftlich an die Stadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, oder
- zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Medebach, Bauamt, Österstraße 1, Zimmer 126 oder 230, 59964 Medebach

abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3, S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3, S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

4. Hinweise

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Medebach, 03.08.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wasmuth

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Mc Donald´s Korbacher Straße“ der Hansestadt Medebach

Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 16.07.2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Mc Donald´s Korbacher Straße“ in Medebach einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Mc Donald´s Korbacher Straße“

Ziel der Bauleitplanung ist die städtebauliche Entwicklung des nordöstlichen Ortseingangs der Kernstadt Medebach durch die Ansiedlung eines Betriebes der Systemgastronomie. Hierdurch sollen das bestehende Handels- und Dienstleistungsangebot ergänzt, die touristische Infrastruktur gestärkt sowie zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden. Gleichzeitig erfolgt eine städtebauliche Arrondierung der bereits gewerblich geprägten Ortsrandlage unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Insgesamt ergibt sich aus dem Vorhaben ein städtebauliches Erfordernis zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 53 sowie zur parallelen 45. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Maßnahme trägt zur nachhaltigen Entwicklung des Stadtgebiets bei, indem sie wirtschaftliche Impulse setzt und die Standortattraktivität von Medebach erhöht.

Östlich der Korbacher Straße ist die Ansiedlung eines McDonald's-Restaurants vorgesehen. Der Gebäudekörper mit dazugehörigen Werbeanlagen ist zur optimalen Ausnutzung des Grundstücks in West-Ost-Richtung ausgerichtet.

Die Erschließung erfolgt über eine zweispurige Zufahrt an der Korbacher Straße. Direkt anschließend befinden sich 32 Stellplätze, davon zwei reserviert für App-Bestellungen, ein barrierefreier Stellplatz sowie zwei Familienparkplätze. Zusätzlich sind vier Stellplätze mit Ladesäulen für Elektrofahrzeuge vorgesehen. Der Zugang zum Gebäude erfolgt über den angrenzenden Parkplatz. Nordwestlich des Gebäudes ist eine Außenterrasse mit Play-Land geplant. Südlich angrenzend befinden sich zwei Garagen, die der Ver- und Entsorgung dienen. Das Restaurant wird von einer Umfahrung für den sogenannten Dual-Lane-Drive-In (Autoschalter) umgeben, wobei die Bedienfenster nach Norden ausgerichtet sind. Um Rückstaus auf öffentlichen Verkehrsflächen wie der Korbacher Straße zu vermeiden, ist der Beginn der Drive-In-Spur so positioniert, dass potenzielle Rückstaus ausschließlich auf dem eigenen Grundstück abgewickelt werden können.

Des Weiteren ist auf dem Dach eine Photovoltaikanlage geplant. Das städtebauliche Konzept sieht außerdem die Umsetzung eines circa 10 m hohen Werbepylon vor.

Des Weiteren sieht das Konzept eine entsprechende Eingrünung des Ostrand des Plangebietes vor, um einen harmonischen Übergang von der künftigen Bebauung zur freien Landschaft zu schaffen. Hierzu wird ein 5,0m breiter Grünstreifen angelegt, um Raum für neue Vegetation zu schaffen.

Innerhalb des geplanten Sondergebietes (SO) ist ein Restaurant einer Fast- Food-Kette mit den dazugehörigen Nebenanlagen zulässig. Dazu gehören das Gebäude mit Außenterrasse sowie Spielbereich, eine Dual Drive-In Lane mit Autoschaltern (Drive-In), Nebenanlagen inkl. Werbeanlagen und Pylon, Stellplätze sowie zwei Garagen zur Ver- und Entsorgung und Ladesäulen für PKW und Fahrräder. Weitere Nutzungen sind aufgrund des Vorhabenbezugs nicht zugelassen.

Der gewählte Standort arrondiert den bereits gewerblich und durch Einzelhandelsnutzungen geprägten nordöstlichen Ortseingang der Kernstadt Medebach und nutzt die vorhandene Verkehrs- und Erschließungsstruktur.

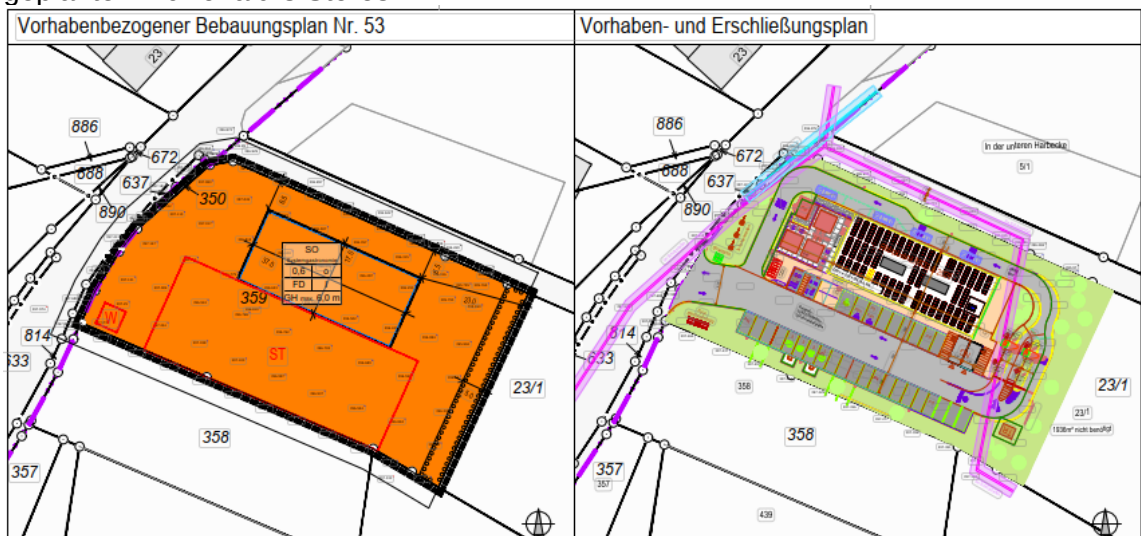
Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes NRW sowie der Festlegungen des Regionalplanes Arnsberg. Aufgrund der unmittelbaren Anbindung an bestehende Siedlungs- und Gewerbestrukturen handelt es sich um eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Siedlungsbereiches.

2. Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Mc Donald’s Korbacher Straße“

Der ca. 0,4 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Mc Donald’s Korbacher Straße“ befindet sich ca. 0,2 km nordöstlich der Medebacher Kernstadt in Richtung Korbach im Ortsausgangsbereich. Der räumliche Geltungsbereich des Verfahrens umfasst die Flurstücke 539 sowie tlw. 23/1. Er wird begrenzt durch:

- einen landwirtschaftlichen Weg mit angrenzenden Gehölzstrukturen im Nordosten
- landwirtschaftliche Fläche in Richtung Osten
- einen Dachdeckerbetrieb und Baustoffhandel im Süden
- sowie die Korbacher Straße im Westen

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 539 sowie 23/1 tlw. bzw. die Fläche des geplanten McDonald’s Stores.



3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 (Planzeichnung einschl. Begründung und Umweltbericht) liegt in der Zeit vom

05.08.2026 bis einschl. 10.09.2026

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden.

Auslegungszeiten:

montags bis freitags	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
montags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und

dienstags bis donnerstags	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
---------------------------	--------------------------

(außer an Feiertagen)

Die Unterlagen können aber auch im vorgenannten Zeitraum über das Internet auf der Webseite der Stadt Medebach unter der Adresse

<https://www.hansestadt-medebach.de/bekanntmachungen>

abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen insbesondere

- per E-Mail an post@medebach.de,
- schriftlich an die Stadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, oder
- zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Medebach, Bauamt, Österstraße 1, Zimmer 126 oder 230, 59964 Medebach

abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3, S 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3, S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

4. Hinweise

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Medebach, 03.08.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wasmuth

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach

Änderungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 16.07.2026 beschlossen, das Verfahren zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes in Medebach einzuleiten (Änderungsbeschluss).

In gleicher Sitzung hat die Stadtvertretung des Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung).

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Inhalt der 45. Änderung

Ziel der Bauleitplanung ist die städtische Entwicklung des nordöstlichen Ortseingangs der Kernstadt Medebach durch die Ansiedlung eines Betriebes der Systemgastronomie. Hierdurch sollen das bestehende Handels- und Dienstleistungsangebot ergänzt, die touristische Infrastruktur gestärkt sowie zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden. Gleichzeitig erfolgt eine städtebauliche Arrondierung der bereits gewerblich geprägten Ortsrandlage unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.

Ein Marktführer im Bereich der Systemgastronomie ist bestrebt, sein Standortnetz gezielt auszubauen, um die Präsenz für Gäste zu erhöhen, die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu sichern. Mit dem neuen Standort sollen zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen und die lokale Wirtschaft durch Kooperationen mit regionalen Lieferanten gestärkt werden. Über 90 % der Betriebe dieses Marktführers in Deutschland werden von selbstständigen Franchise-Nehmern betrieben, wodurch das Vorhaben auch zur Förderung des Mittelstands beiträgt. Das Vorhaben stärkt somit den Wirtschaftsstandort Medebach, es ergänzt das bestehende Handels- und Dienstleistungsangebot. Darüber hinaus hat die geplante Systemgastronomie eine touristische Funktion für die Medebacher Gäste, den Durchgangsverkehr in Richtung Winterberg, Willingen und Korbach und den daraus resultierenden gastronomischen Bedarf.

Insgesamt ergibt sich aus dem Vorhaben ein städtebauliches Erfordernis zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 53 sowie zur parallelen 45. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Maßnahme trägt zur nachhaltigen Entwicklung des Stadtgebiets bei, indem sie wirtschaftliche Impulse setzt und die Standortattraktivität von Medebach erhöht.

Der gewählte Standort arrondiert den bereits gewerblich und durch Einzelhandelsnutzungen geprägten nordöstlichen Ortseingang der Kernstadt Medebach und nutzt die vorhandene Verkehrs- und Erschließungsstruktur.

Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes NRW sowie der Festlegungen des Regionalplanes Arnsberg. Aufgrund der unmittelbaren Anbindung an bestehende Siedlungs- und Gewerbestrukturen handelt es sich um eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Siedlungsbereiches.

2. Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der ca. 0,4 ha große Geltungsbereich der 45. Änderung des FNP befindet sich ca. 0,2 km nordöstlich der Medebacher Kernstadt in Richtung Korbach im Ortsausgangsbereich. Der räumliche Geltungsbereich des Verfahrens umfasst die Flurstücke 539 sowie tlw. 23/1. Er wird begrenzt durch:

- einen landwirtschaftlichen Weg mit angrenzenden Gehölzstrukturen im Nordosten
- landwirtschaftliche Fläche in Richtung Osten
- einen Dachdeckerbetrieb und Baustoffhandel im Süden
- sowie die Korbacher Straße im Westen

Der Geltungsbereich des parallel in der Aufstellung befindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 53 umfasst die Flurstücke 539 sowie 23/1 tlw. bzw. die Fläche des geplanten McDonald's Stores.



Für den Bereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach wird künftig eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Systemgastronomie“ dargestellt. Die verbindliche Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes erfolgt im parallelen Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 gemäß § 11 BauNVO.



3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsplan einschl. Begründung, Umweltbericht, Bestandsübersichtsplan) liegt in der Zeit vom

05.08.2026 bis einschl. 10.09.2026

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Osterstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden.

Auslegungszeiten:

montags bis freitags	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
montags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und

dienstags bis donnerstags	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
---------------------------	--------------------------

(außer an Feiertagen)

Die Unterlagen können aber auch im vorgenannten Zeitraum über das Internet auf der Webseite der Stadt Medebach unter der Adresse

<https://www.hansestadt-medebach.de/bekanntmachungen>

abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen insbesondere

- per E-Mail an post@medebach.de,
- schriftlich an die Stadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach, oder
- zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Medebach, Bauamt, Österstraße 1, Zimmer 126 oder 230, 59964 Medebach

abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3, S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3, S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

4. Hinweise

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Medebach übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Medebach, 03.08.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Wasmuth